

Staatliche Pflichtfachprüfung (1. Examen) – individuelle Gestaltungsmöglichkeiten

Für die meisten Studierenden spielt das Examen und die Examensvorbereitung während des Studiums keine große Rolle, sodass sie sich zumeist erst im letzten Semester ihres Schwerpunktes mit dieser Thematik beschäftigen. Hierdurch besteht die Gefahr, dass die Studierenden von **individuellen Gestaltungsmöglichkeiten und Vorteilen** nicht mehr profitieren können, da diese an bestimmte Zeitpunkte geknüpft sind.

Grundkonzeption: Freiversuch

Bundesweit sehen die Vorschriften über die Juristenausbildung den sog. **Freiversuch** vor. Diese Bezeichnung erklärt sich aus den beiden Vorteilen für die Examenskandidaten: 1. Wird die staatliche Pflichtfachprüfung im ersten Anlauf nicht bestanden, gilt der Versuch als nicht unternommen; dem Kandidaten stehen also noch die – ohnehin vorgesehenen – beiden Versuche zur Verfügung. 2. Besteht der Kandidat die Pflichtfachprüfung im Freiversuch, kann er den sog. **Verbesserungsversuch** unternehmen. Im Rahmen des Verbesserungsversuchs erbringt der Studierende alle Prüfungsleistungen erneut. Beide Endergebnisse werden verglichen, nur das bessere Ergebnis der beiden gilt. Die meisten Studienverlaufspläne sind auf das Freischussmodell zugeschnitten und sehen deshalb das Absolvieren der Zwischenprüfung nach vier Semestern, die Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung innerhalb der nächsten beiden Semester und die Examensvorbereitung in zwei weiteren Semestern vor.

Vorteile: *Schwerpunkt und Examensvorbereitung bestehen aus kurzen Phasen, in denen man sich gebündelt und zielorientiert auf die einzelnen Prüfungen vorbereiten kann.*

Nachteile: *Alle Themen gerade für das Examen müssen in kurzer Zeit erlernt werden. Mangelnde Zeit kommt so häufig Wiederholung und Vertiefung zu kurz.*

Abweichungen von der Grundkonzeption

In einigen Bundesländern sehen die Vorschriften über die Juristenausbildung Abweichungen von der vorgenannten Grundkonzeption vor, die es den Studierenden ermöglichen, die Examensvorbereitung zu entzerren.

Nachgelagerter Schwerpunkt

In **Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen** und **Berlin** können die Studierenden die **Reihenfolge von Schwerpunkt und Pflichtfachprüfung** ändern. Dadurch ist es möglich, unmittelbar nach der Zwischenprüfung (im Idealfall also nach dem vierten Semester) mit der Examensvorbereitung zu beginnen. Erst im Anschluss an die Pflichtfachprüfung wird dann der Schwerpunkt absolviert.

Vorteile: *Bei diesem Aufbau stehen vier Semester Examensvorbereitung zur Verfügung, bevor die Meldung zum Freiversuch erfolgen muss. So hat man ausreichend Zeit, um den gesamten Prüfungsstoff ergiebig zu wiederholen.*

Nachteile: *Die zusätzlichen Semester wiegen die Kandidaten in – leider trügerischer – Sicherheit, sodass unter Umständen die Motivation für eine zielgerichtete Vorbereitung fehlt. Zudem müssen die BAföG-Bezieher unter den Kandidaten berücksichtigen, dass die BAföG-Leistungen mit Erreichen der Regelstudienzeit enden, die bei diesem Aufbau regelmäßig überschritten wird.*

Abschichten

In **Nordrhein-Westfalen** und **Niedersachsen** können die Kandidaten ihre Klausuren **abschichten**, wenn sie sich vor dem Abschluss des 7. Fachsemesters zum Examen melden. Dabei werden nicht alle Klausuren aus den drei Rechtsgebieten in zwei Klausurwochen geschrieben, sondern aufgeteilt nach Rechtsgebiet angefertigt. Vorgabe hierfür ist lediglich, dass die Klausuren im Zeitraum zwischen der Meldung zum Examen und dem Abschluss des 8. Fachsemesters geschrieben werden müssen. Beispiel: Die Meldung zum Examen erfolgt im Juni im 6. Fachsemester. Zum Ende dieses Semesters wird die Examensvorbereitung im Repetitorium abgeschlossen. Zivilrecht könnte dann im März (7. Fachsemester), Öffentliches Recht im Juli (8. Fachsemester) und Strafrecht zum Abschluss des 8. Fachsemesters im Dezember geschrieben werden.

Vorteile: *Der Lernumfang vor den Klausuren beschränkt sich auf das jeweilige Rechtsgebiet, sodass eine zielgerichtete Vorbereitung möglich ist. Rechtsgebietsübergreifendes Wissen ist nur in geringem Umfang relevant und sollte ohne eingehende Vorbereitung vorhanden sein. Zudem ist die Belastung der Kandidaten durch die Aufteilung geringer.*

Nachteil: *Die mündliche Prüfung findet nicht abgeschichtet, sondern zu allen Rechtsgebieten gleichzeitig statt. Die Wiederholung darf bei den abgeschichteten Rechtsgebieten deshalb nicht vergessen werden!*

Bei mir gelten die vorgestellten Abweichungen nicht – was nun?

Auch wenn Sie in Ihrem Bundesland weder vom Vorziehen des Schwerpunktes noch vom Abschichten profitieren können, existieren weitere Vorteile. So bietet beispielsweise Hessen einen Verbesserungsversuch auch für den Fall an, dass sich die Studierenden bis zum Abschluss des 10. Semesters zur Pflichtfachprüfung melden. In diesem Fall müssen sie sich aber finanziell an den Kosten beteiligen. Eine rechtzeitige Lektüre der jeweiligen Ausbildungsvorschriften lohnt sich also!

Generell sollten sich alle Kandidaten spätestens bei Erreichen der Zwischenprüfung nicht nur mit dem Thema Examen und Examensvorbereitung auseinandersetzen, sondern einen konkreten Ablaufplan bis zum Examen erstellen – und sich auch an diesen halten. Denn dieser gibt nicht nur die in der Examensvorbereitung unerlässliche Struktur, sondern führt einem stetig das große Ziel und die Zwischenziele vor Augen, die einen die ebenfalls unerlässliche Motivation schöpfen lassen.

Jan Mahlke / Christian Sommer